

Verkehrsdienst



**Feuerwehr**

6

<b>Verkehrsdienst</b>	<b>4</b>
Aufgaben	4
<b>Rechtsgrundlagen</b>	<b>5</b>
Verkehrshindernisse	5
Grundsätze der Signalisation	5
Signale und Markierungen	5
Verkehrsordnungen und Verkehrsbeschränkungen	6
Beachten der Signale, Markierungen und Weisungen	6
Verbindlichkeit der Zeichen und Weisungen	7
<b>Material</b>	<b>8</b>
Eigene Sicherheit	8
Absperrung	8
Signalisation	9
Persönliche Ausrüstung	10
<b>Verkehrsregelung</b>	<b>11</b>
Ablaufschema	11
<b>Verkehrszeichengebung</b>	<b>12</b>
<b>Verkehrsfluss</b>	<b>15</b>
Einmündung	15
Kreuzung	16
<b>Lichtsignalanlagen</b>	<b>17</b>
Vorgehen bei der Verkehrsregelung durch AdVrkGr	18

## Signalisation

- Signale, Markierungen und Weisungen
- Standort der Signale
- Leitkegel
- Verkehrsführung um ein Hindernis

19

19

20

23

23

## Umleitungen

- Ziel
- Organisation
- Speziell zu beachten
- Signalisation wechselseitiger Einbahnverkehr
- Sperrung/Umleitung einer Fahrtrichtung
- Signalisation über eine Umleitungsrouten
- Signalisation über zwei Umleitungsrouten

24

24

24

24

25

25

26

26

## Umleitung Kreisverkehrsplatz

27

## Einweisen von Fahrzeugen

30

- Vorwärtsfahren
- Rückwärtsfahren
- Richtungsänderung
- Anhalten
- Organisation von Warteräumen  
ausserhalb Schadenplatz

30

30

30

31

31

---

<b>Feuerwehr auf Autobahnen und Autostrassen</b>	<b>32</b>
Vorbemerkungen	32
Einsatzfahrten auf der Autobahn	32
Absichern des Einsatzortes	35
Signalisation	36
Not-Signalisation durch die Feuerwehr	37
Schadenplatzorganisation durch die Feuerwehr	38
Aufstellen der Feuerwehrfahrzeuge	39
Löscheinsatz	39
Abweichende Weisungen	40
Verschiedenes	40
<b>Tipps und Tricks</b>	<b>41</b>

## Aufgaben

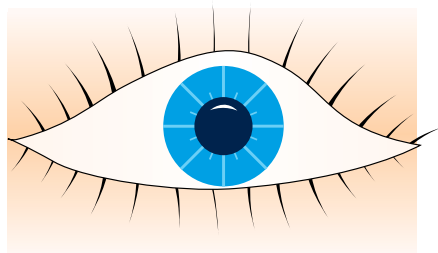
- **Primär** Freihalten der Rettungsachse(n).



- **Sekundär** Mithilfe bei Absperrungen



Organisation der Bewachung bis zur Übergabe an die Polizei.



## Verkehrshindernisse

Art. 4 Abs. 1 SVG (Strassenverkehrsgesetz)

Verkehrshindernisse dürfen nicht ohne zwingende Gründe geschaffen werden; sie sind ausreichend kenntlich zu machen und möglichst bald zu beseitigen.

## Grundsätze der Signalisation

Art. 101 Abs. 3 SSV (Signalisationsverordnung)

Signale und Markierungen dürfen nicht unnötigerweise angeordnet und angebracht werden, jedoch nicht fehlen, wo sie unerlässlich sind.

## Signale und Markierungen

Art. 5 Abs. 1 SVG (Strassenverkehrsgesetz)

Beschränkungen und Anordnungen für den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr müssen durch Signale oder Markierungen angezeigt werden, sofern sie nicht für das ganze Gebiet der Schweiz gelten.

Es ist nicht gestattet, Absperrungen nur mit Absperrlatten oder Fahrbahnschranken vorzunehmen. Diese dürfen nur als Hilfsmittel, oder zur Verdeutlichung der Massnahme (z.B. Fahrverbot), eingesetzt werden.

## Verkehrsordnungen und Verkehrsbeschränkungen

Art. 107 Abs. 5 SSV (Signalisationsverordnung)

Sind auf bestimmten Strassenstrecken örtliche Verkehrsordnungen nötig, wird die Massnahme gewählt, die den Zweck mit den geringsten Einschränkungen erreicht.

Dieser Artikel zwingt uns dazu, Umleitungen derart zu gestalten, dass nicht allzu grosse Umwege in Kauf genommen werden müssen. Es ist die Massnahme zu wählen, welche den Zweck mit den geringsten Einschränkungen erreicht.

## Beachten der Signale, Markierungen und Weisungen

Art. 27 Abs. 1 SVG (Strassenverkehrsgesetz)

Signale und Markierungen sowie die Weisungen der Polizei sind zu befolgen. Die Signale und Markierungen gehen den allgemeinen Regeln, die Weisungen der Polizei den allgemeinen Regeln, Signalen und Markierungen vor.

Gilt analog für Feuerwehr-Angehörige bei ihrer Tätigkeit.

## Verbindlichkeit der Zeichen und Weisungen

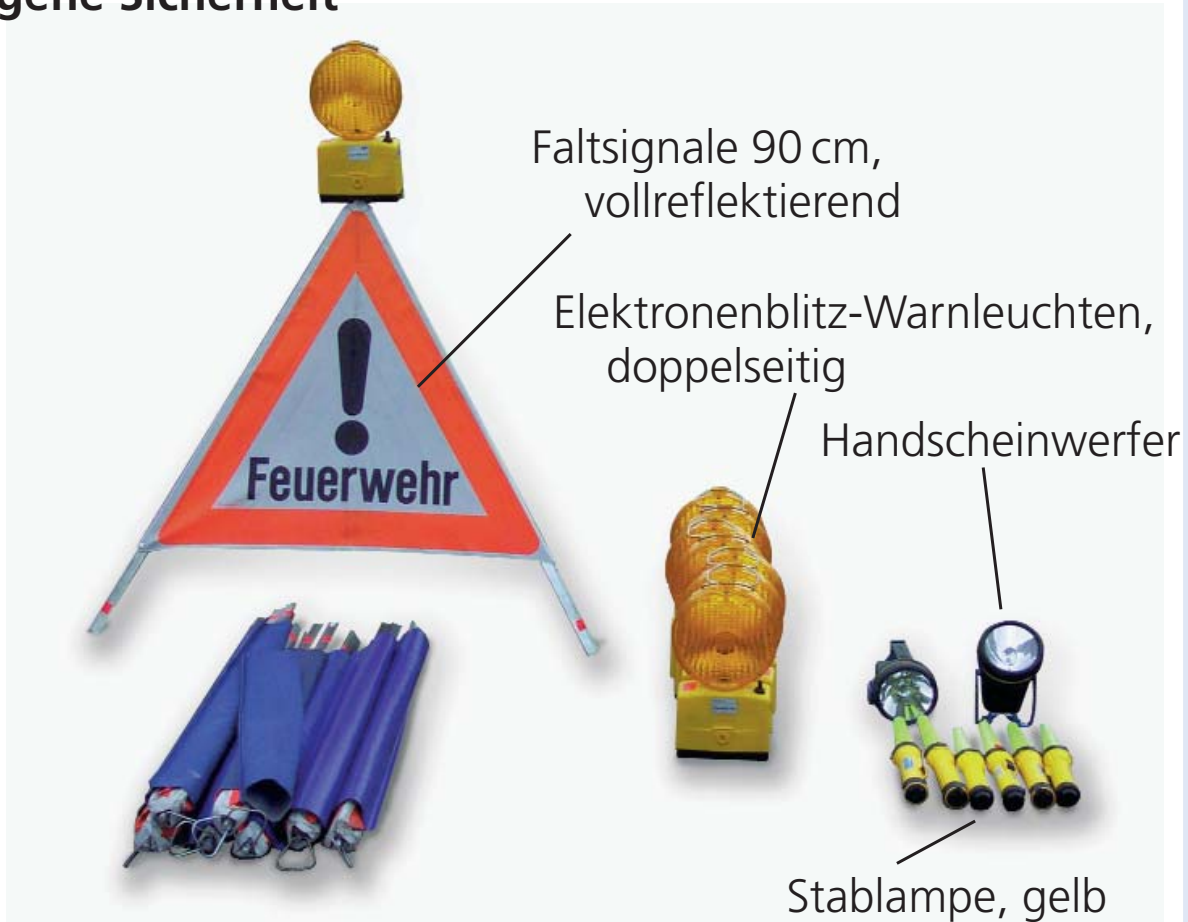
Art. 67 Abs.1 SSV (Signalisationsverordnung)

Für das Verhalten auf der Strasse verbindlich sind die Zeichen und Weisungen:

- a. der uniformierten Angehörigen der Polizei und Hilfspolizei
- b. der militärischen Verkehrsorgane, der uniformierten Angehörigen der Feuerwehr und des Zivilschutzes
- c. der gekennzeichneten Angehörigen der Schüler-, Werk- und Kadetten-Verkehrsdienste
- d. des Personals bei Strassenbaustellen
- e. der Zollorgane bei Zollämtern und für Zollkontrollen im grenznahen Gebiet
- f. des Betriebspersonals bei Schienenübergängen
- g. der Führer von Fahrzeugen im öffentlichen Linienverkehr auf Bergpoststrassen
- h. des bei Veranstaltungen eingesetzten, gekennzeichneten Angehörigen privater Verkehrsdienste



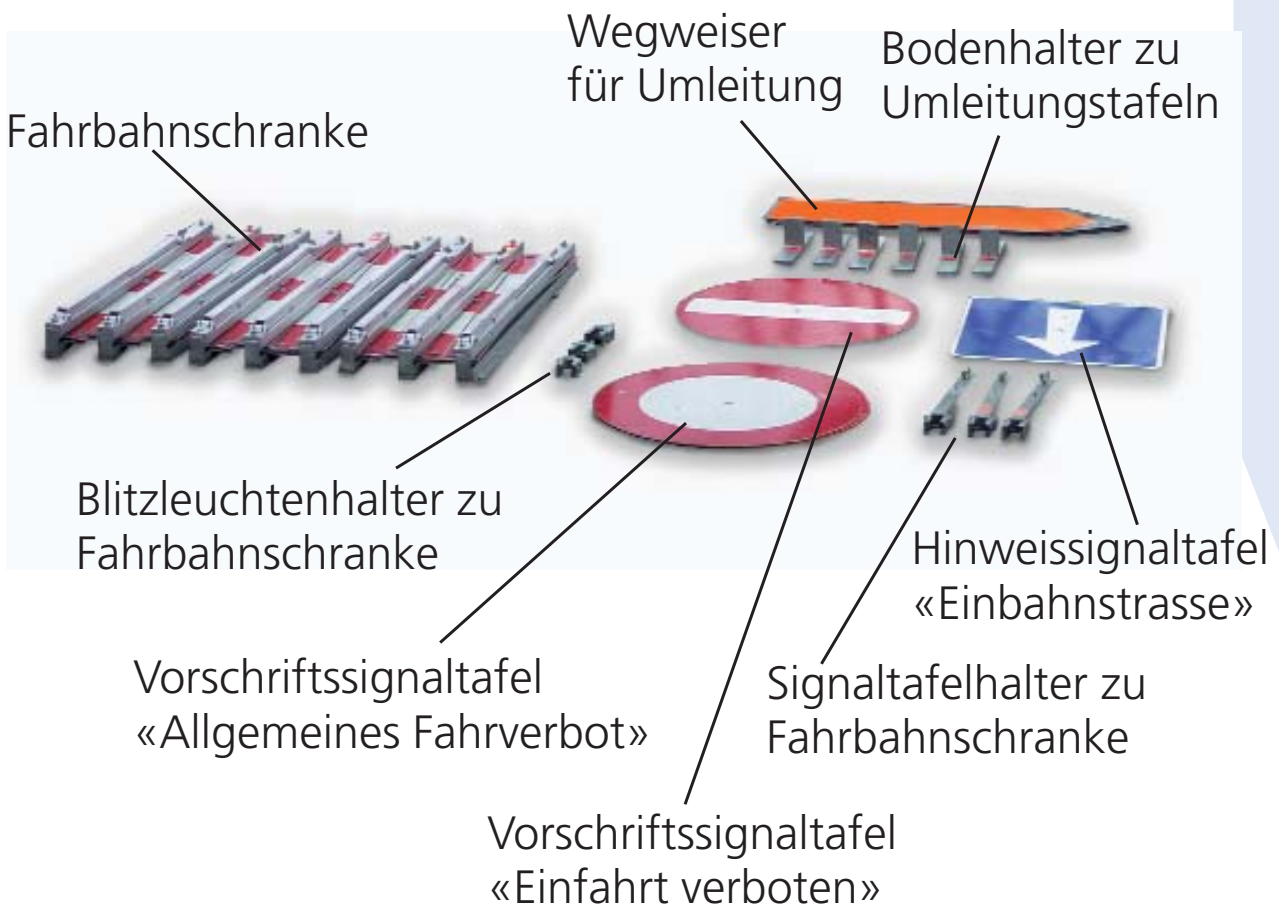
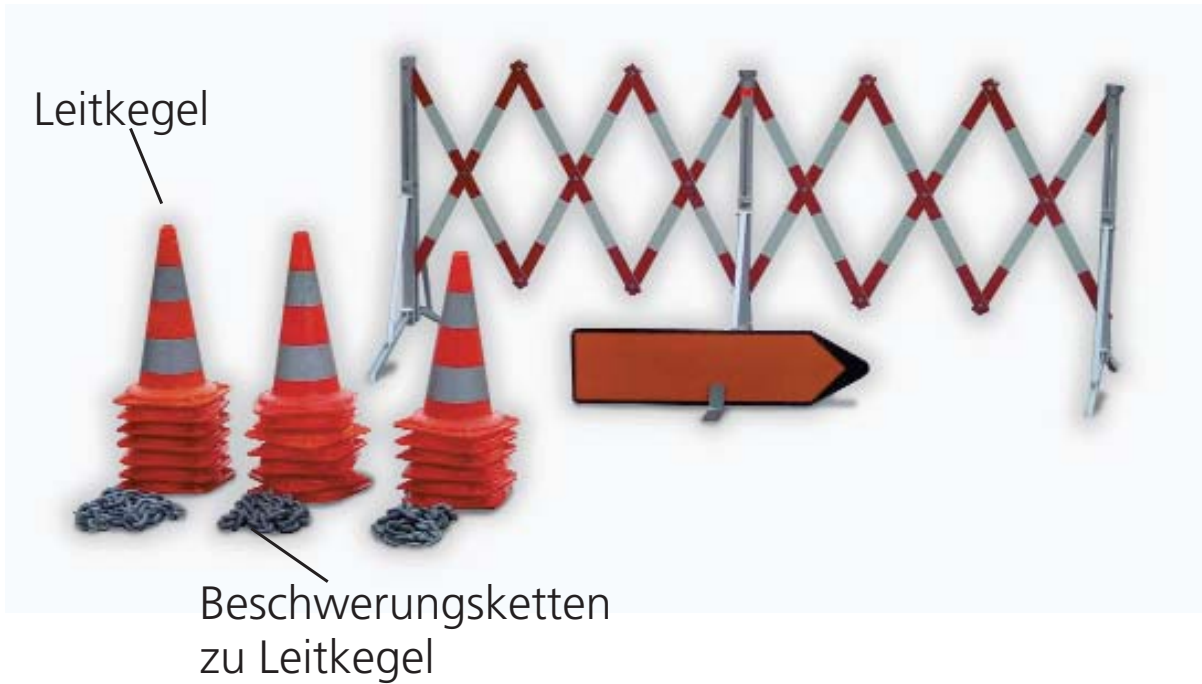
## Eigene Sicherheit



## Absperrung



## Signalisation

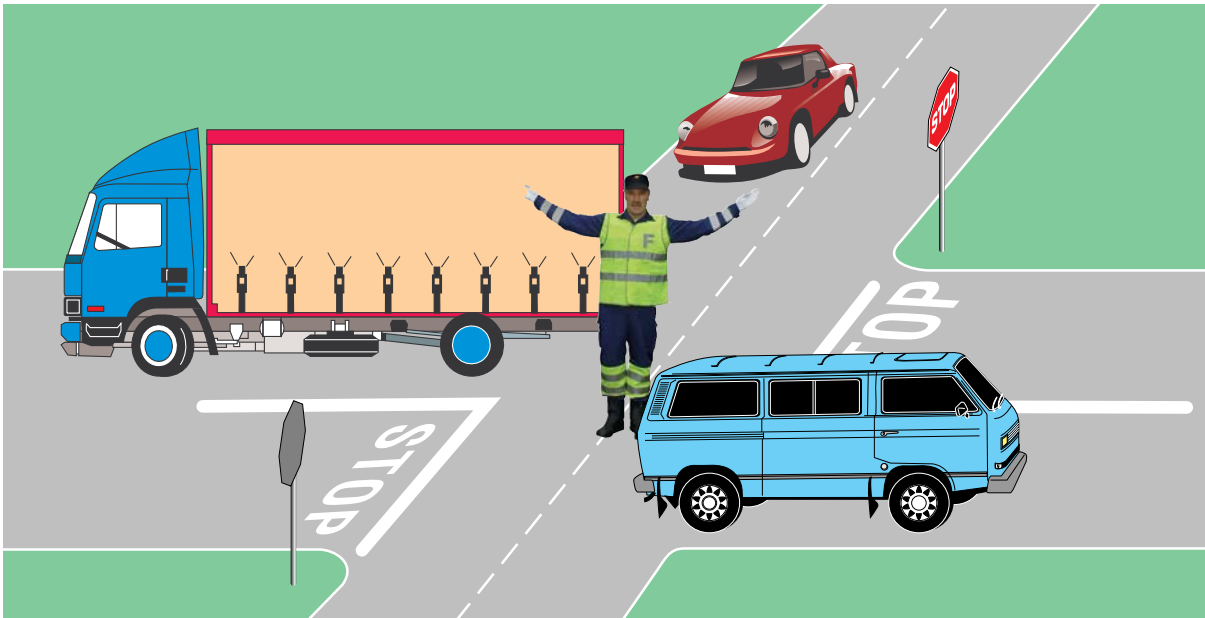


## Persönliche Ausrüstung

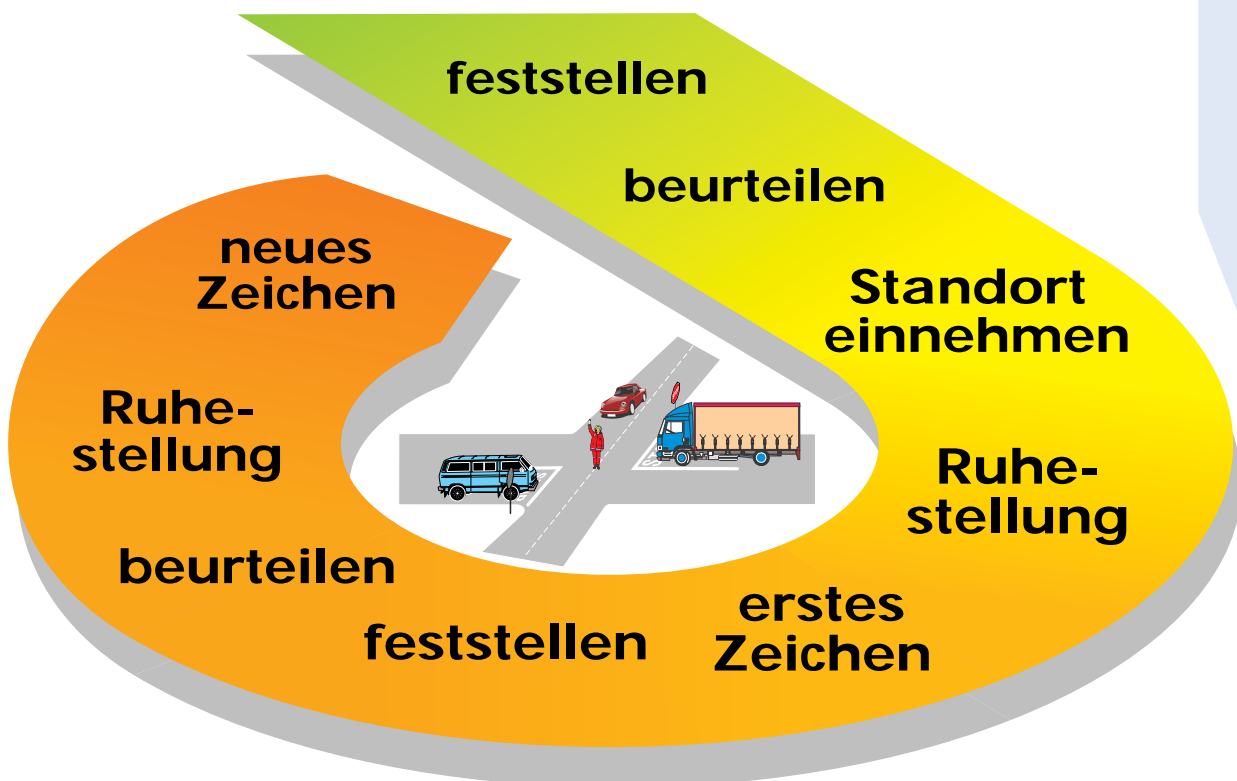
Gute Sichtbarkeit erhöht die eigene Sicherheit.



Die Weisungen des Feuerwehrverkehrsdienstes gehen den allgemeinen Regeln, Signalen und Markierungen vor.



## Ablaufschema





**Stellung:** Hochhalten eines Armes.

**Bedeutung:** Halt vor der Verzweigung für alle Richtungen.



**Stellung:** Hochhalten eines Armes. Seitliches Hin- und Herbewegen des anderen Armes.

**Bedeutung:** Halt vor der Verzweigung für alle Richtungen. Freie Bahn für die Fussgänger.



**Stellung:** Seitliches Ausstrecken eines Armes.

**Bedeutung:** Halt für den Verkehr von hinten.



**Stellung:** Heranwinken.

**Bedeutung:** Freie Fahrt in der entsprechenden Richtung.



**Stellung:** Seitliches Ausstrecken beider Arme.

**Bedeutung:** Halt für den Verkehr von hinten und von vorne.



Bei Dunkelheit werden die Zeichen mit einer Stablampe in der rechten Hand gegeben.

**Stellung:** Heranwinken (unter der Armbeuge durch).

**Bedeutung:** Freie Fahrt in der entsprechenden Richtung.



**Stellung:** Seitliches Ausstrecken des richtunggebenden Armes. Heranwinken mit dem linken Arm (ca. 90° Winkel).

**Bedeutung:** Halt für den Verkehr von hinten, den Verkehr von links und den Geradeaus-/Linksabbiegeverkehr von rechts.

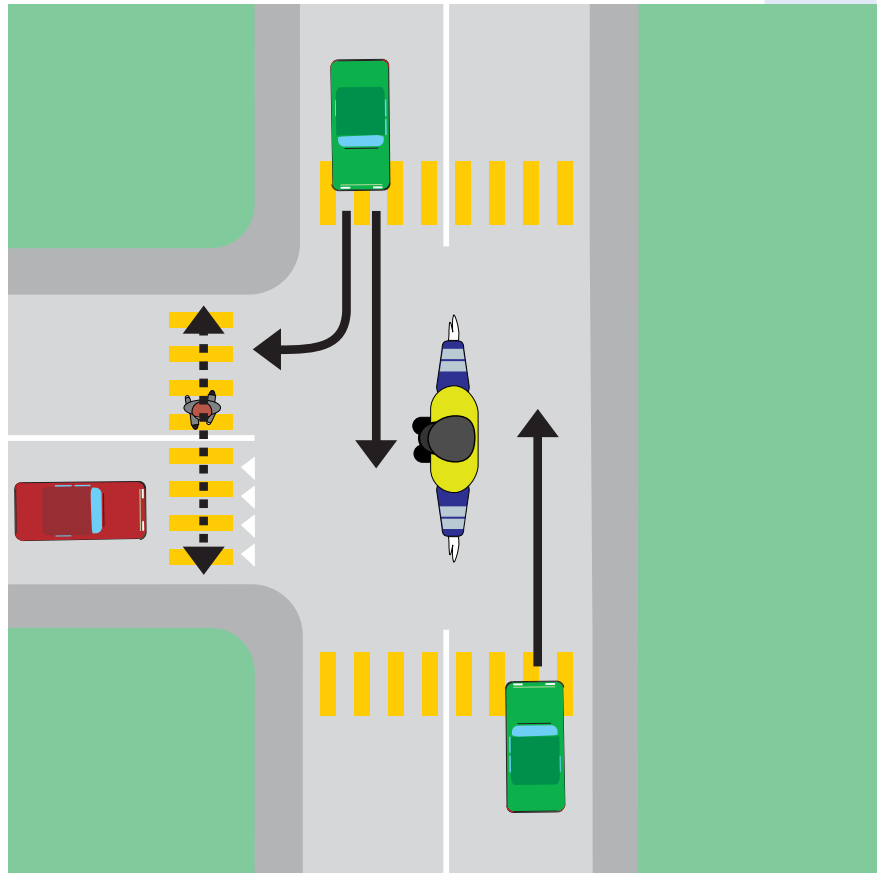


**Stellung:** Auf- und Abbewegen des Arms.

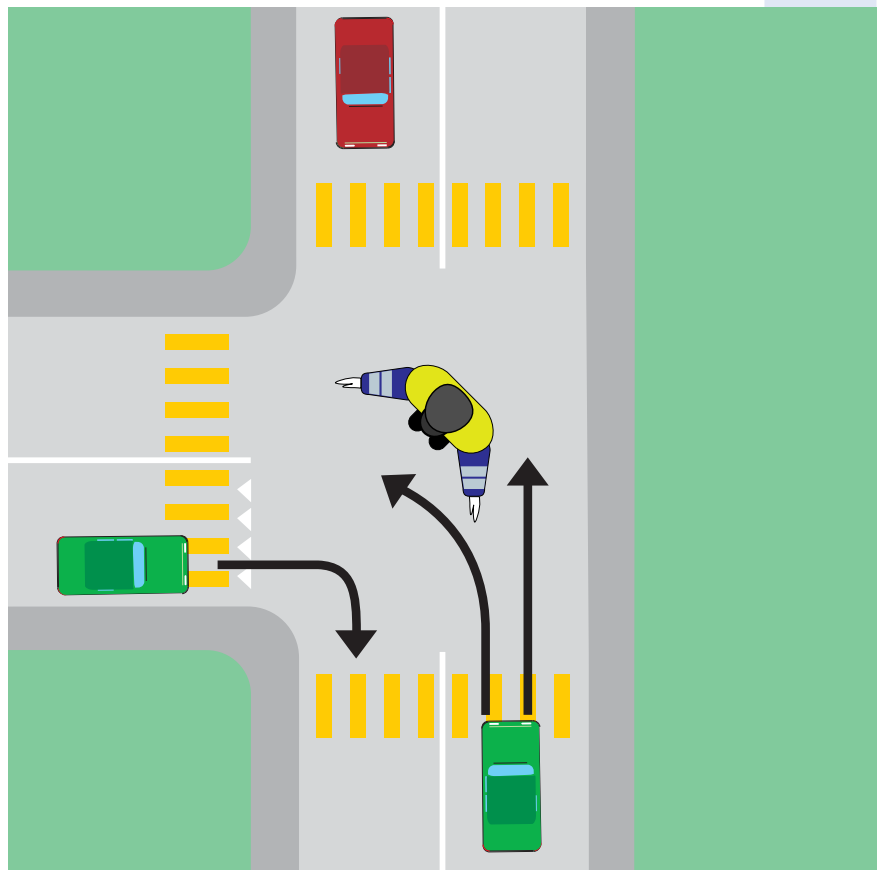
**Bedeutung:** Verlangsamung der Fahrt.

## Einmündung

Phasenablauf «Offen»



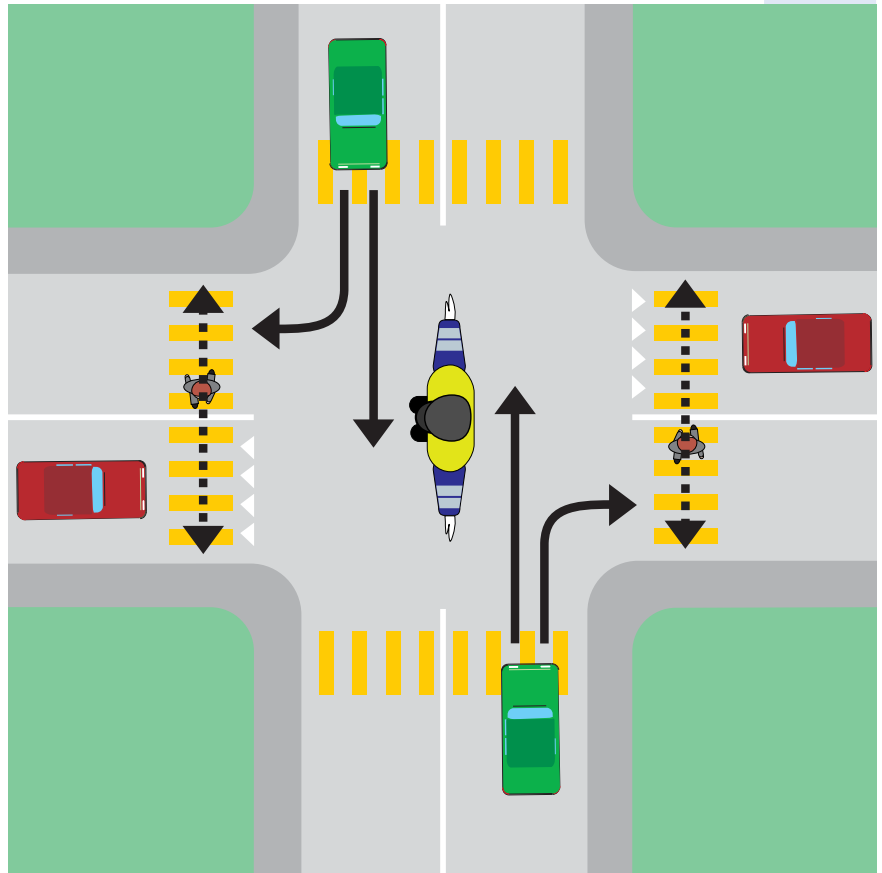
Phasenablauf «Winkel»



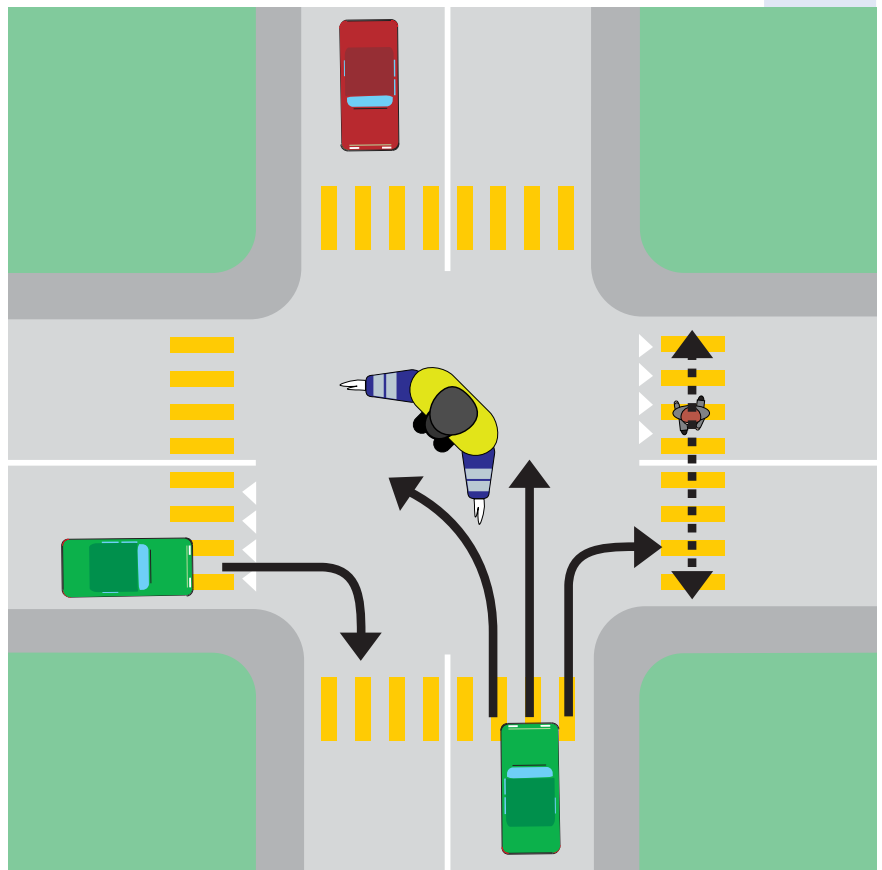


## Kreuzung

Phasenablauf «Offen»



Phasenablauf «Winkel»



# Lichtsignalanlagen

(Situation und Kennzeichnungen)



Allseitig,  
sichtbarer  
gelber Hut



Allseitig,  
sichtbarer  
gelber Balken

## Kästchen für Handbedienung



## Betriebswahlschalter



## Vorgehen bei der Verkehrsregelung durch AdVrkGr

(AdVrkGr = Angehöriger der Verkehrsgruppe)

- Eigene Sicherheit (Persönliche Ausrüstung, jede Anfahrtsstrasse ist mit einem Faltsignal und einer Blitzleuchte gesichert).
- Der 1. AdVrkGr hält sich bereit für die Verkehrsregelung und der 2. AdVrkGr öffnet das Kästchen (Handbedienung).
- Bei der nächsten «Rot-Phase» begibt sich der 1. AdVrkGr mit klarem Handzeichen «Halt aus allen Richtungen» auf die Kreuzung.
- Der 2. AdVrkGr schaltet die Signalanlage auf «Gelbblinken».
- Die Zeichengebung erfolgt gemäss Ablaufschema.

Betriebswahlschalter immer auf «Gelbblinken»

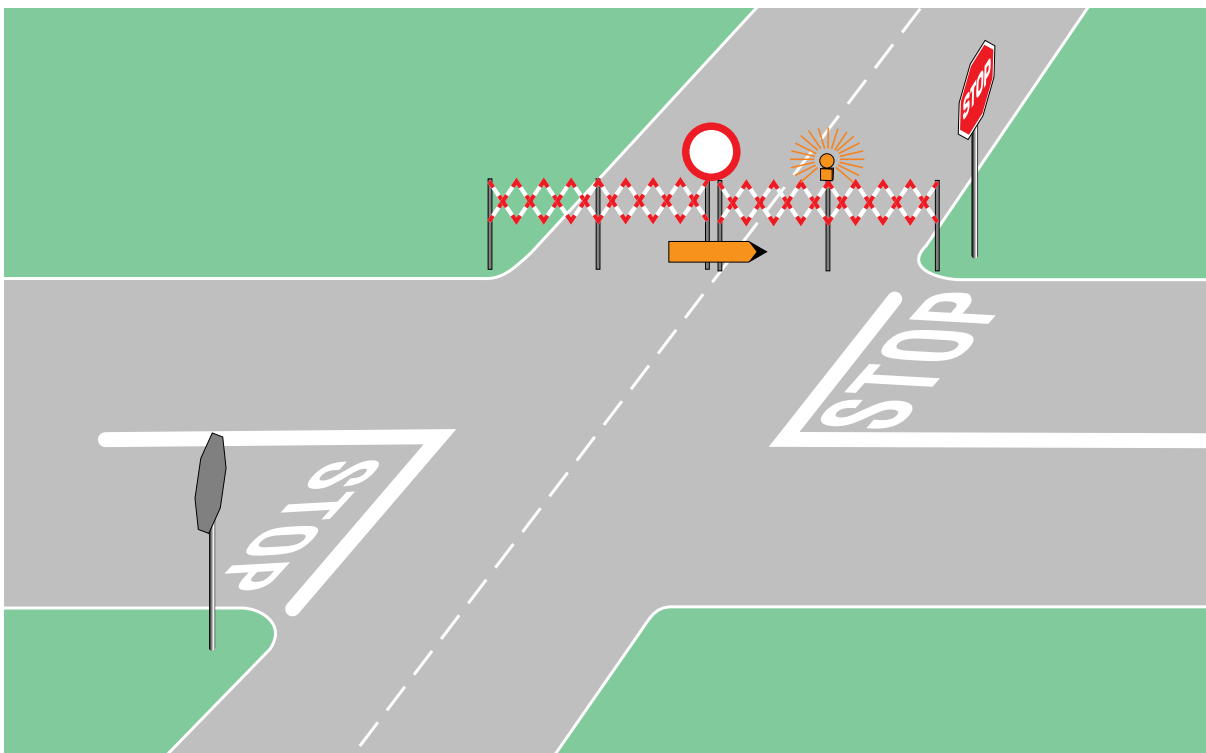
**Rückzug:** Der Rückzug erfolgt sinngemäss in umgekehrter Reihenfolge (ohne Handzeichen).

**Achtung:** Nach der Rückschaltung auf «Automat» ist die Funktion der Anlage kurz zu überprüfen.

## Signale, Markierungen und Weisungen

Signale und Markierungen sowie die Weisungen der Polizei sind zu befolgen.

Beschränkungen und Anordnungen für den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr müssen durch Signale oder Markierungen angezeigt werden.



- Wichtig:** Der/die Verkehrsteilnehmer/in muss die Signalisation
- rechtzeitig erfassen
  - ausreichend erkennen und
  - entsprechend reagieren können.

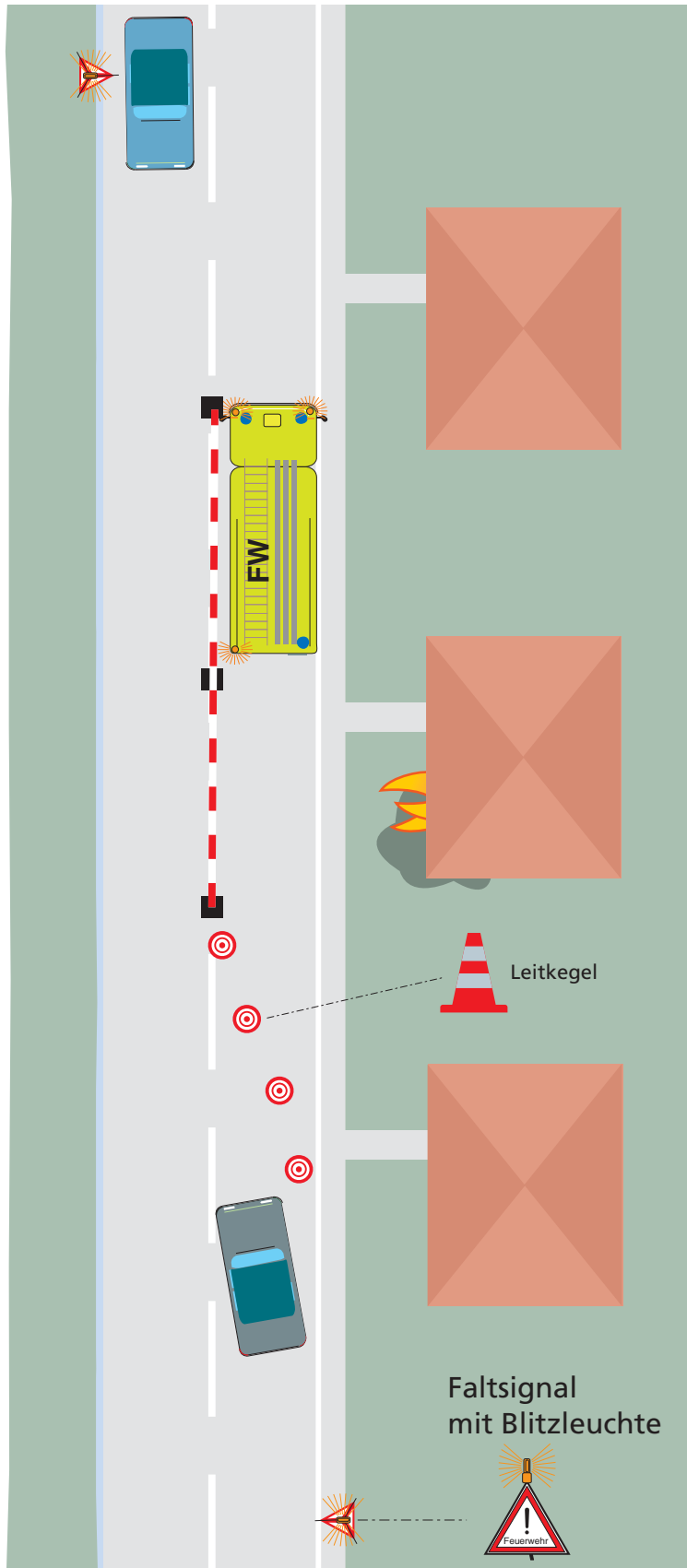
## Standort der Signale

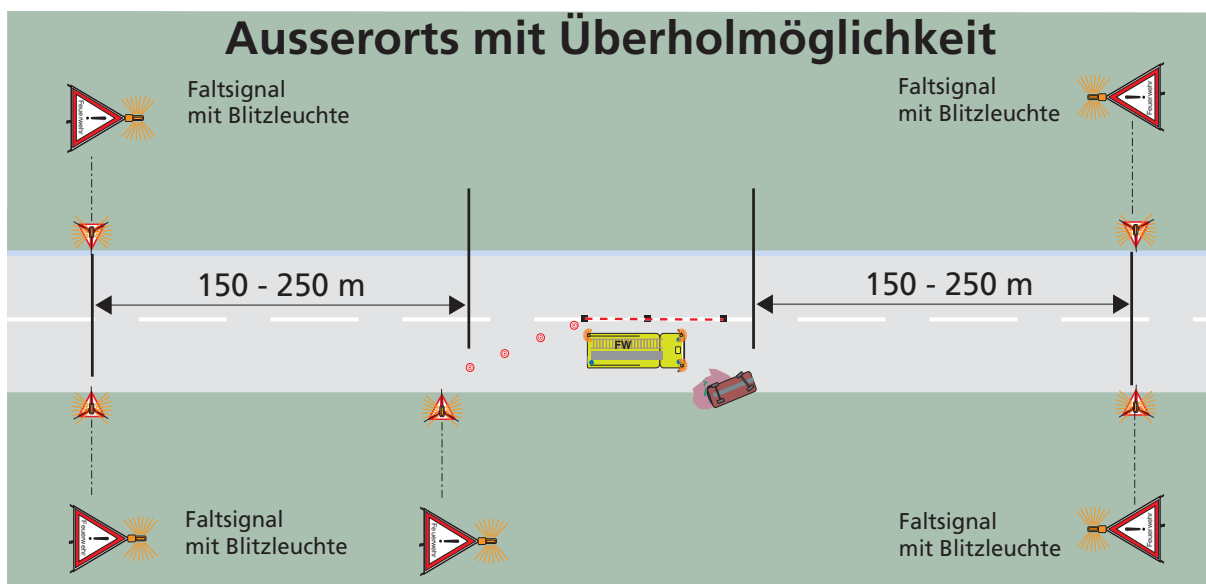
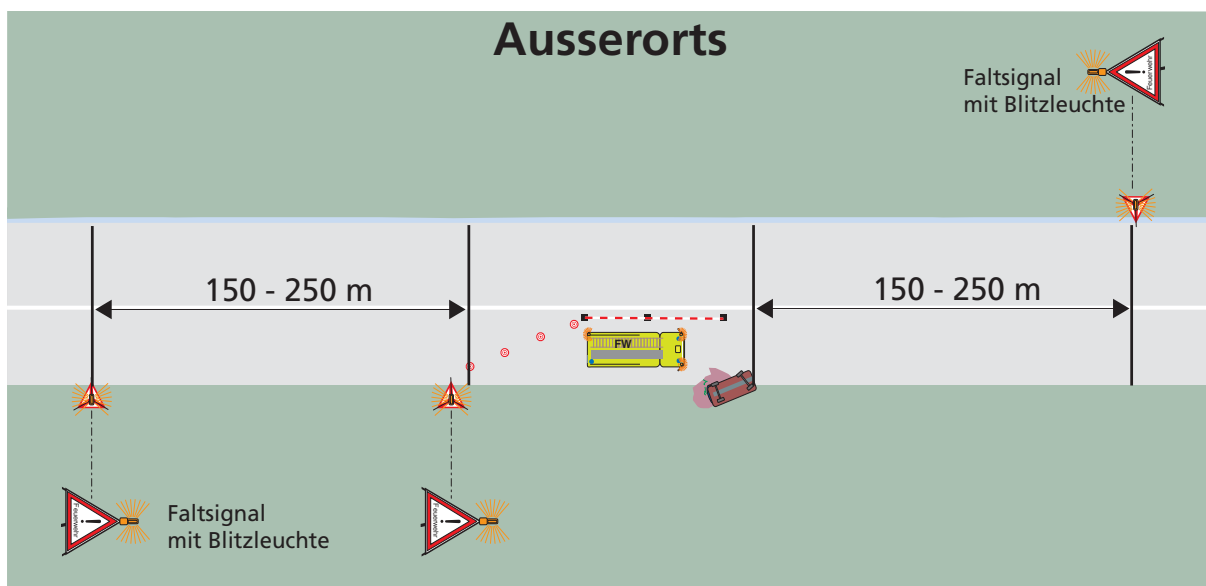
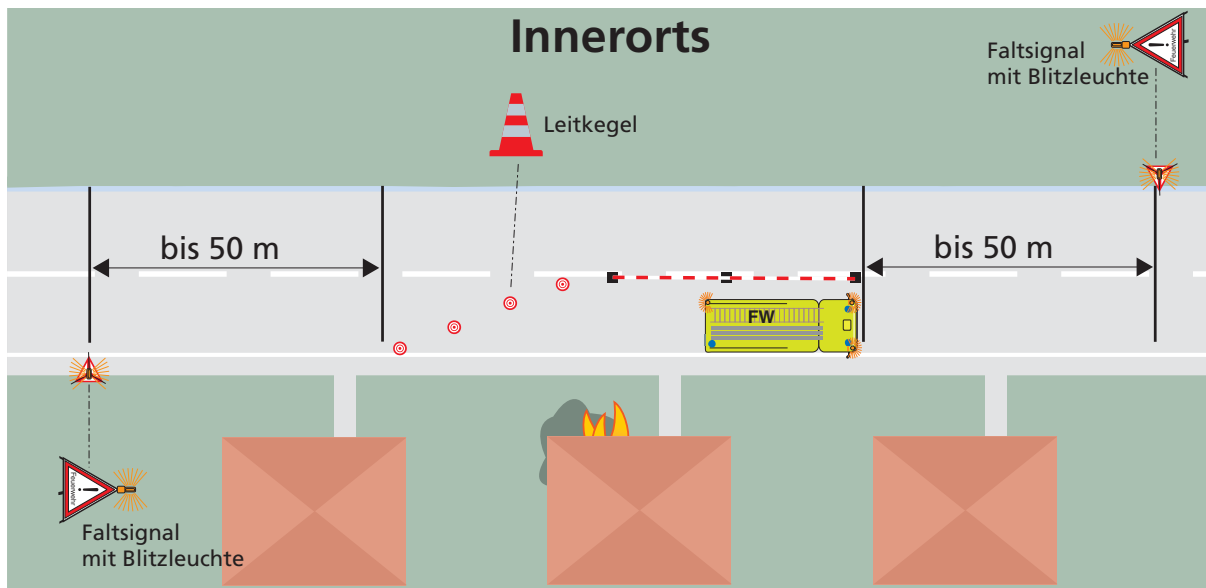
- Am rechten Strassenrand.
  - Ausserhalb der Fahrbahn.
  - Ausserorts mit Überholmöglichkeit beidseits der Fahrbahn
- Distanzen:
- innerorts bis 50 m
  - ausserorts 150 – 250 m



Die Sichtbarkeit geht den vorgeschriebenen Distanzen vor!

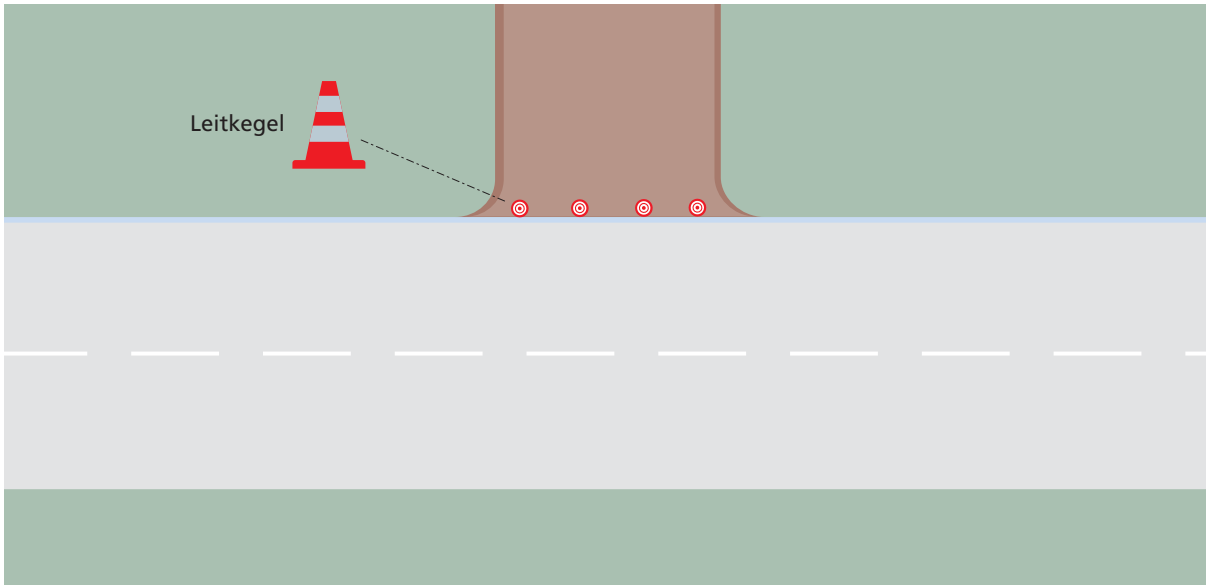
Verkehrshindernisse dürfen nicht ohne zwingende Gründe geschaffen werden; sie sind ausreichend zu kennzeichnen und möglichst bald zu beseitigen.



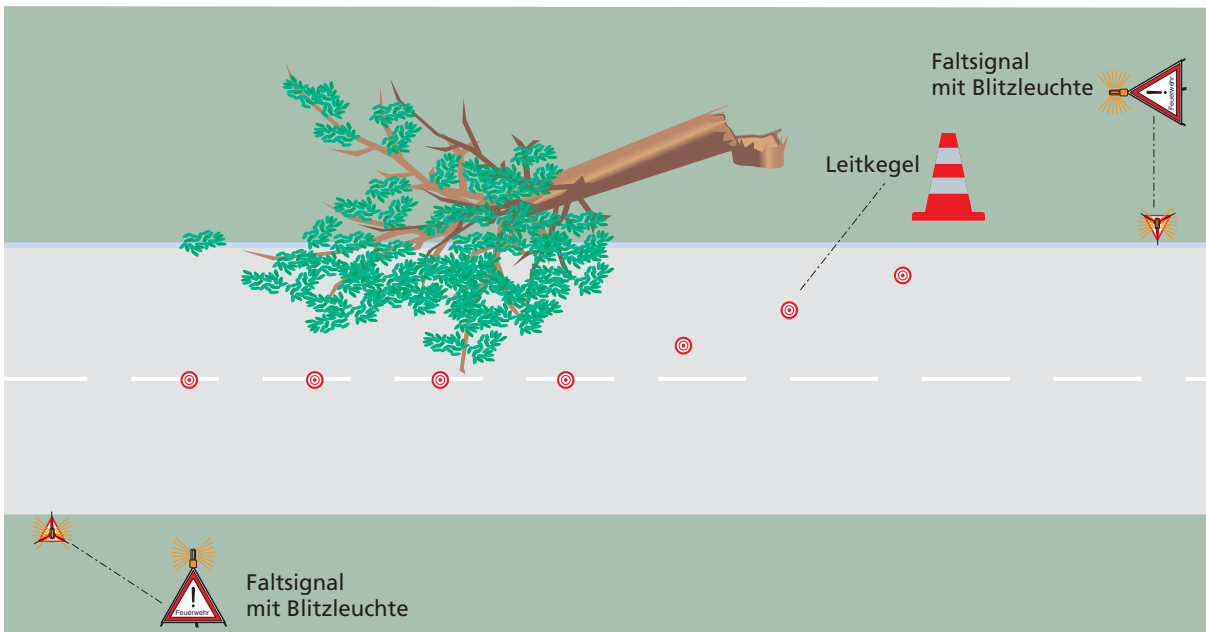


## Leitkegel

Sperren eines Feldweges (Notlösung)



## Verkehrsführung um ein Hindernis





## Ziel

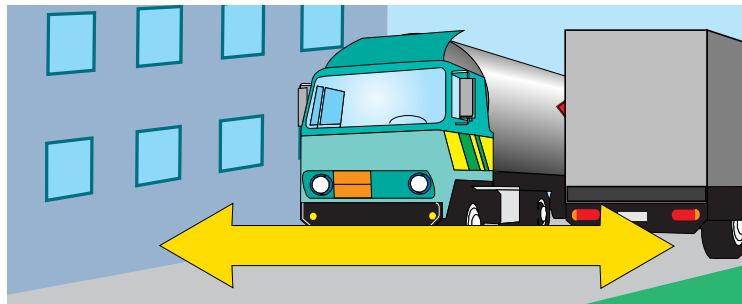
- Freihalten der Zu- und Wegfahrt für weitere Hilfskräfte.
- Verkehrsteilnehmer wieder auf ihre ursprüngliche Route leiten.

## Organisation

- Personelle Besetzung der Schlüsselstellen
- Signalisieren
- Ablösungen organisieren

## Speziell zu beachten

- Strassenbreite



- Durchfahrtshöhe

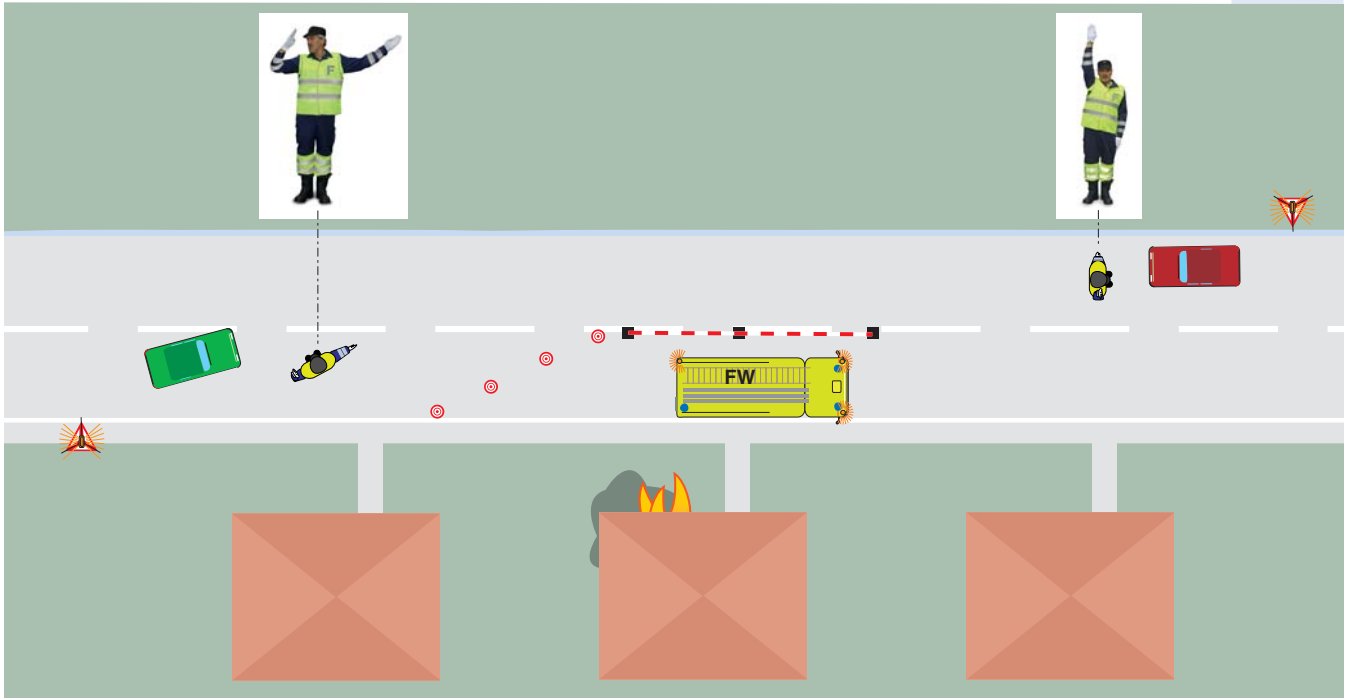


- Tragfähigkeit

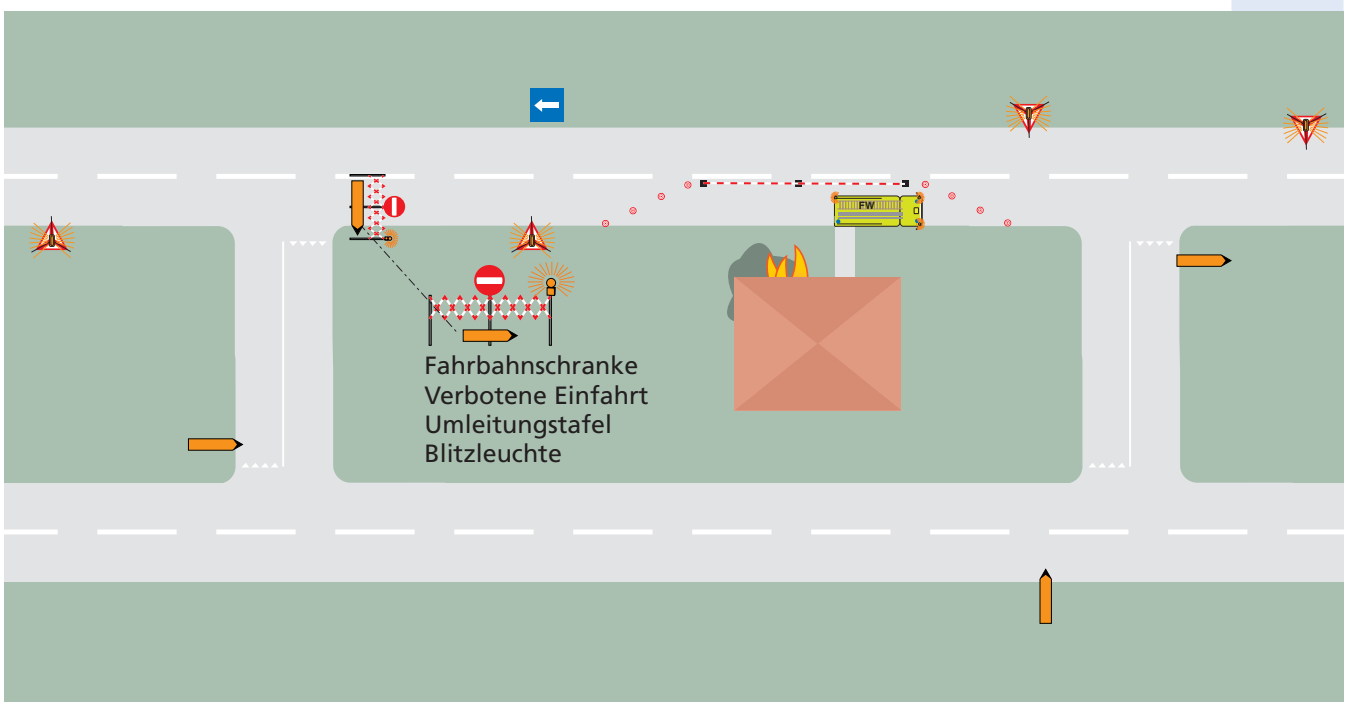


## Signalisation wechselseitiger Einbahnverkehr

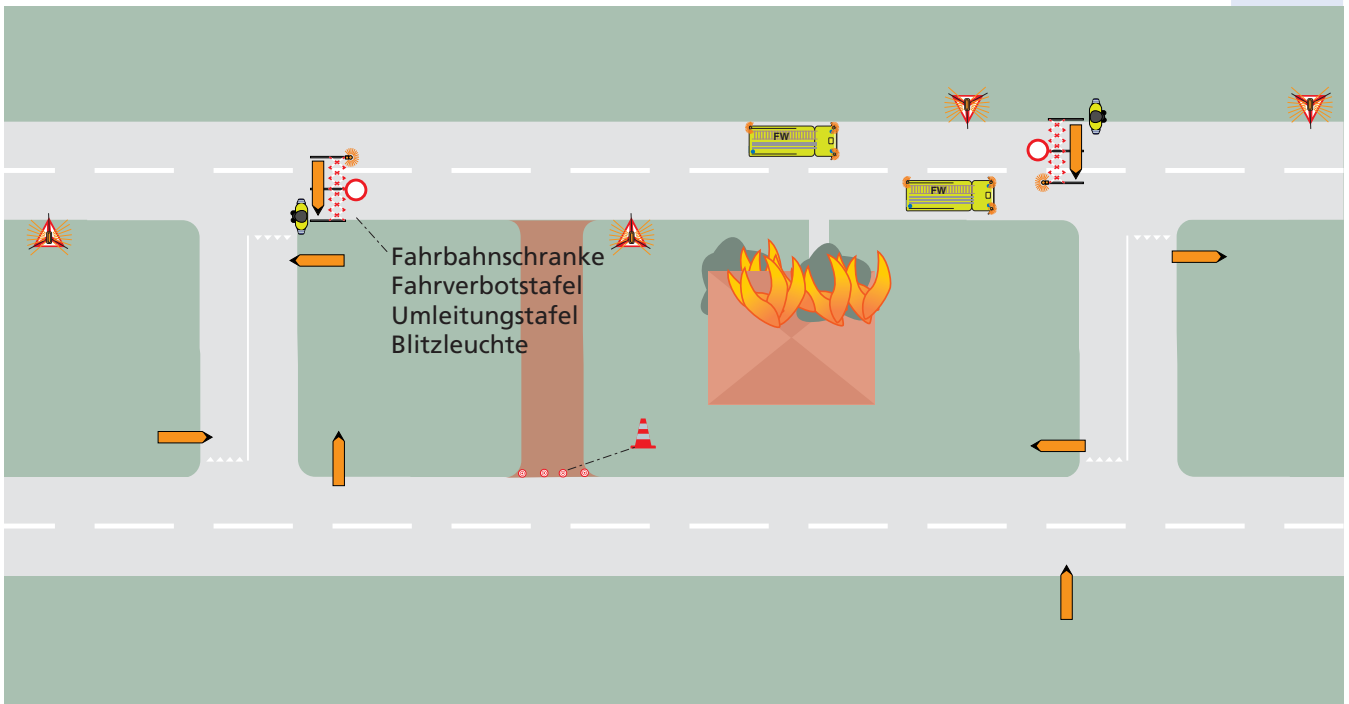
Umleitung nicht notwendig



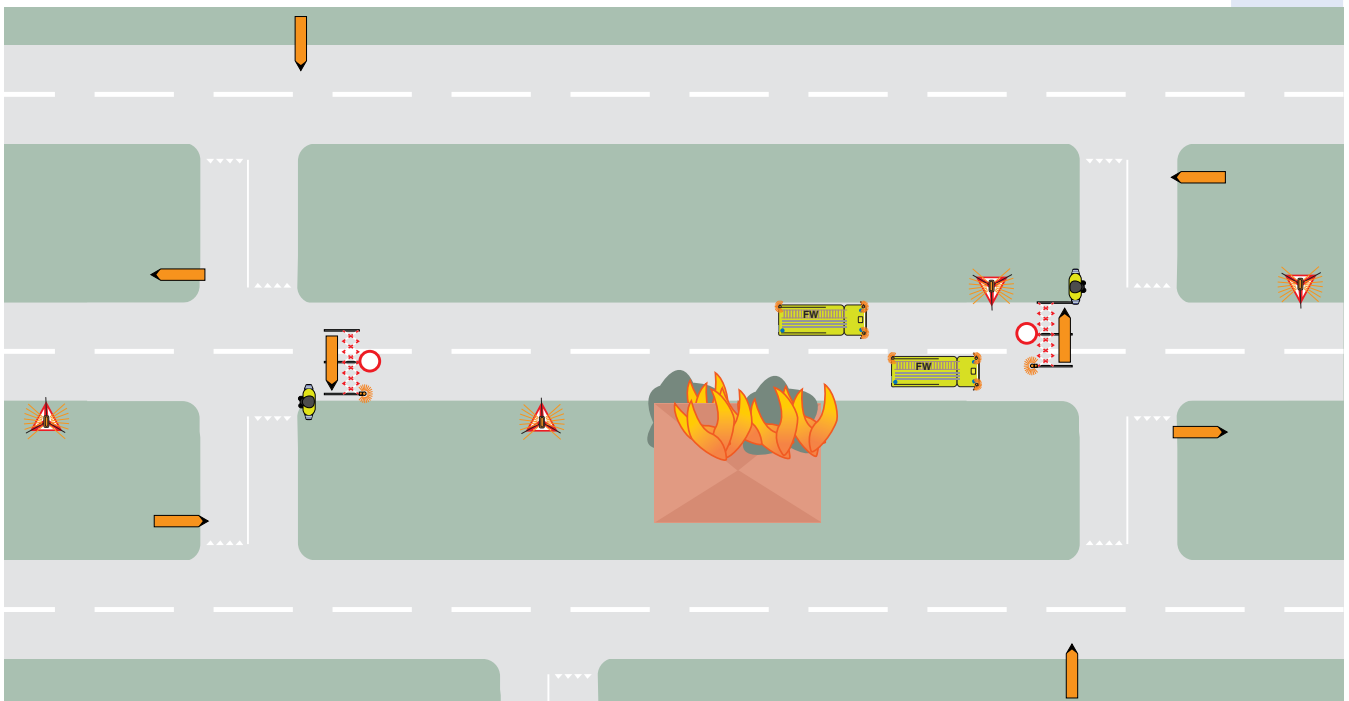
## Sperrung/Umleitung einer Fahrtrichtung



## Signalisation über eine Umleitungsrout



## Signalisation über zwei Umleitungsrouten

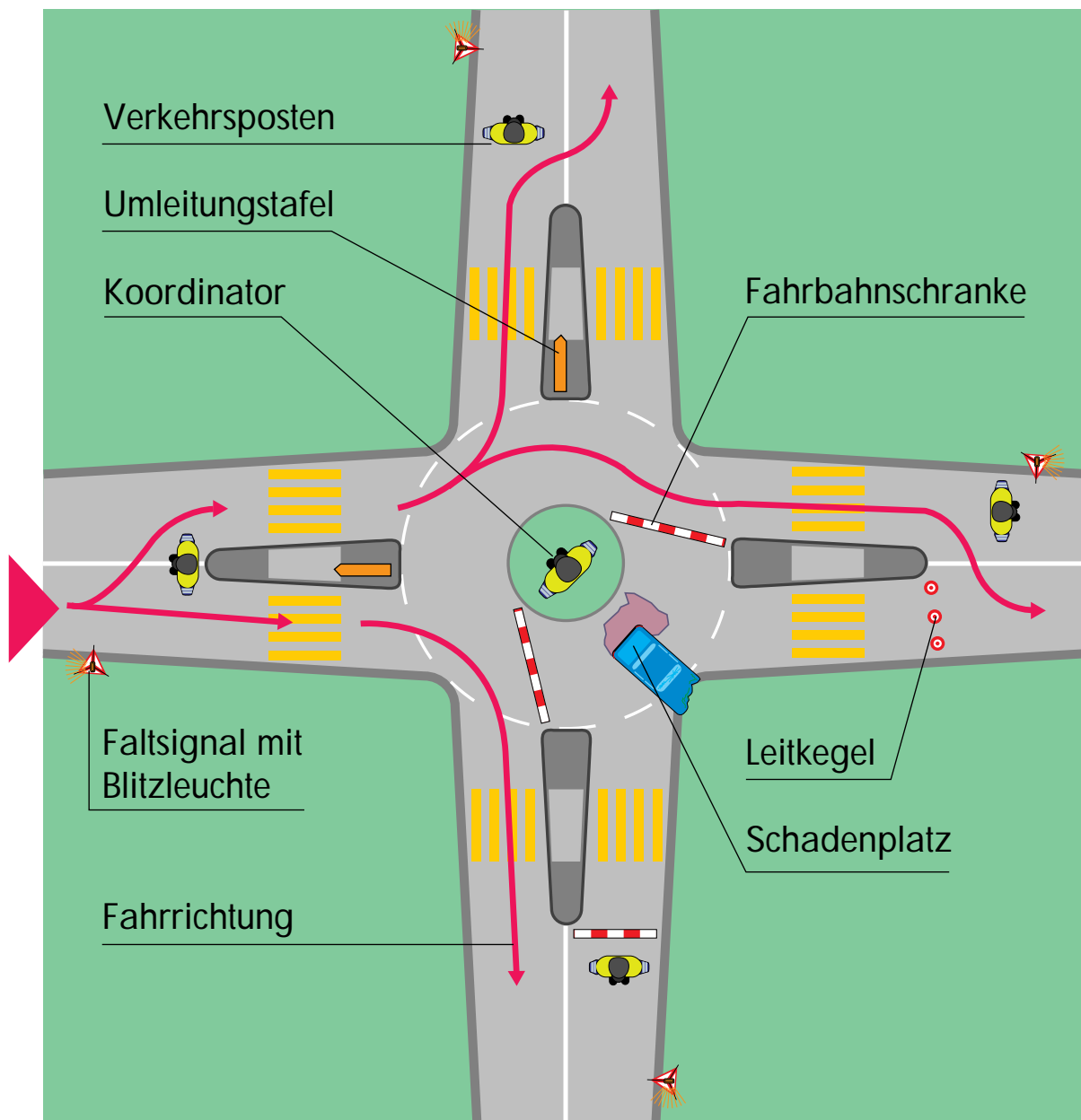


# Umleitung Kreisverkehrsplatz

Bei einer Umleitung kann der Kreisverkehrsplatz **jeweils nur von einer Strasse her befahren** werden.

(3 Strassen HALT, 1 Strasse FREI).

Der Verkehr auf den einmündenden Strassen ist **vor** der Schutzinsel anzuhalten.



Nach Möglichkeit sollten 1 bis 2 Zufahrten zum Kreisverkehrsplatz weiträumig umgeleitet werden (Bild 1, 2, 3).

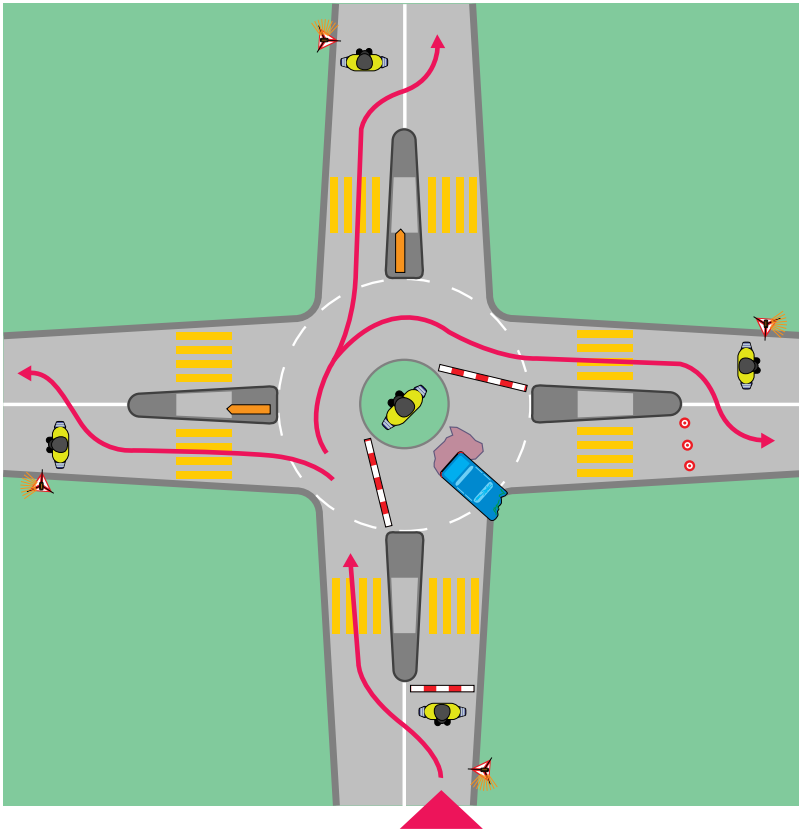


Bild 1

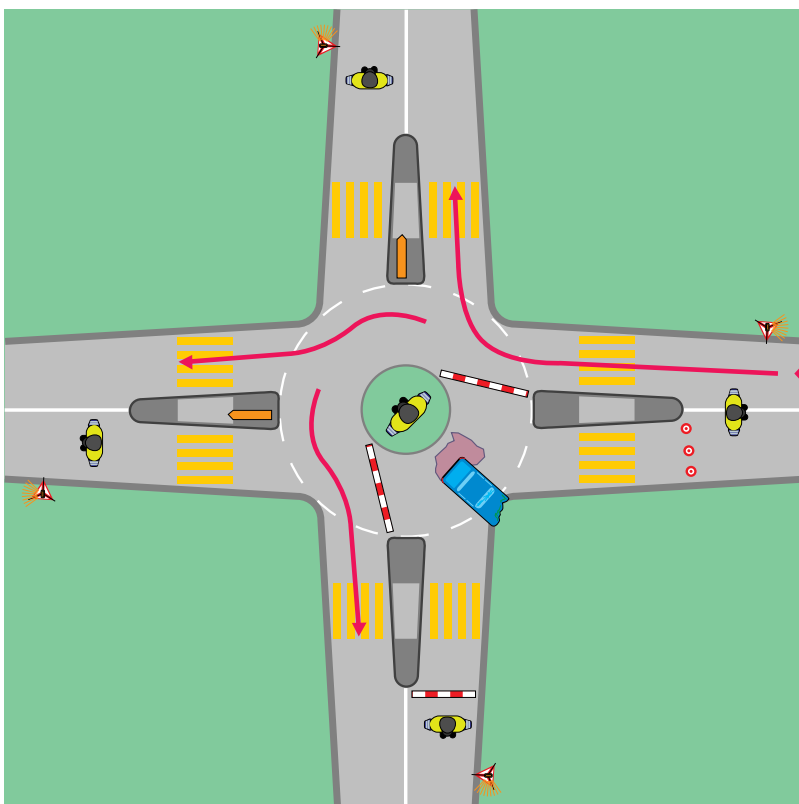
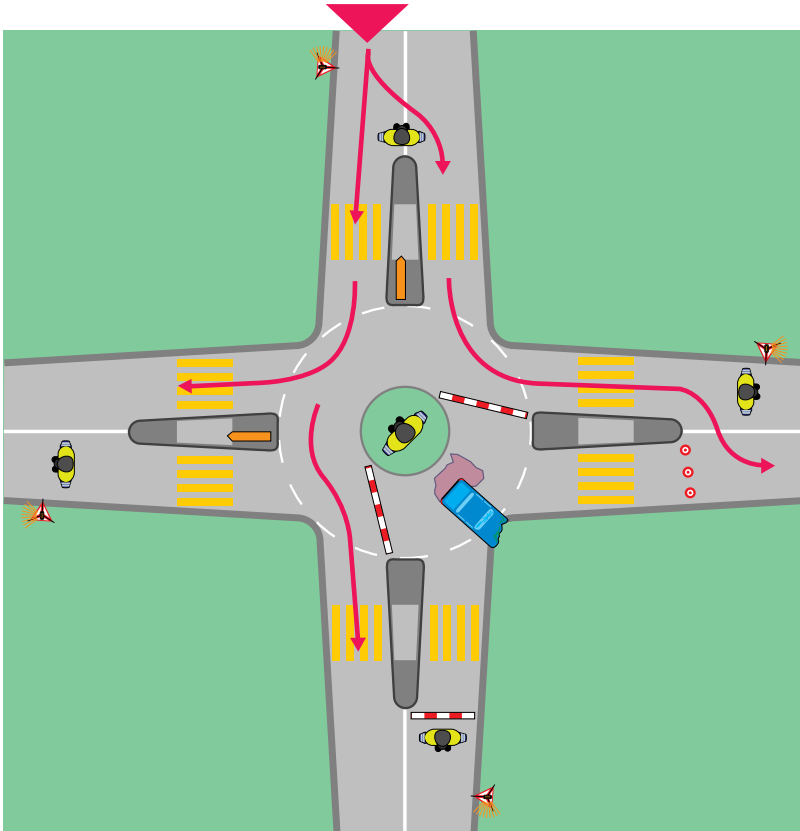


Bild 2

Bild 3



Bei Dunkelheit werden die gleichen Zeichen mit zwei Stablampen gegeben.



## Vorwärtsfahren

Bewegen der Unterarme (Handfläche nach oben) von der Waagrechten bis über die Schulter.



## Rückwärtsfahren

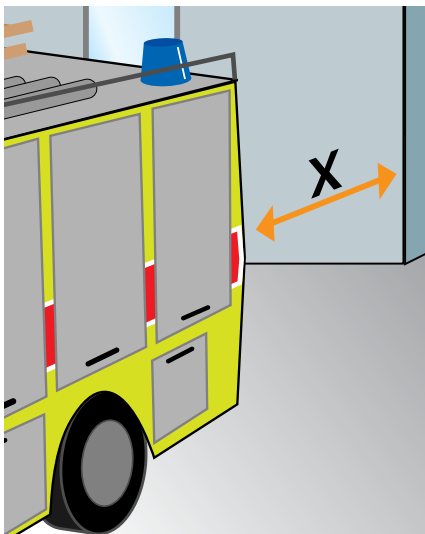
Bewegen der Unterarme (Handfläche gegen das Fahrzeug) aus gesenkter Haltung bis höchstens in die Waagrechte.



## Richtungsänderung

Seitliches Ausstrecken des rechten/linken Armes: Lenkrad so lange in die angezeigte Richtung drehen, bis der Arm gesenkt wird.





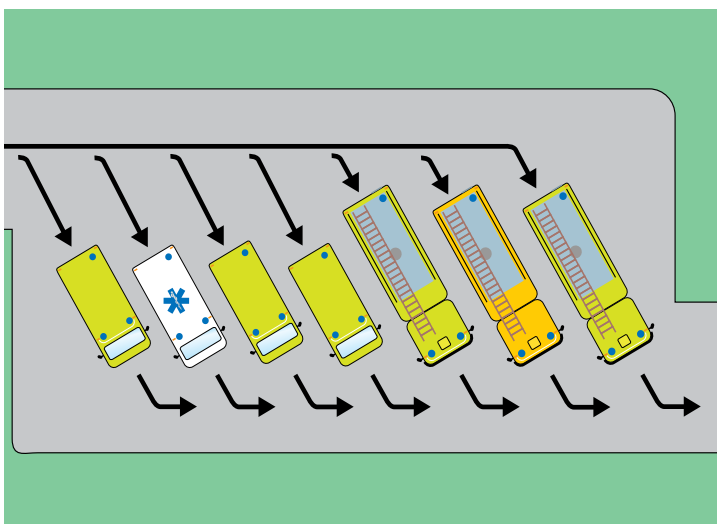
## Anhalten

- Seitliches Ausstrecken der Hände: Angabe der Distanz durch langsames Zusammenführen der Hände.



- Geschlossene Hände über dem Kopf:

**HALT**



## Organisation von Warteräumen ausserhalb Schadenplatz

Zu- und Wegfahrt für jedes Fahrzeug gewährleisten!



## Vorbemerkungen

Autobahnen und Autostrassen sind Schnellverkehrs- und Hochleistungsstrassen, die sich auszeichnen durch hohe Sicherheit, grosse Leistungsfähigkeit, kleine Reisezeiten und geringe Umweltbelastungen.

Autobahnen sind gegenüber Hauptstrassen bezüglich Unfallhäufigkeit dreimal, bezüglich Verletztenrate siebenmal sicherer. Dies verleitet zu sorgloserem Fahren und setzt das Risiko von Auffahrkollisionen nach einem Primärunfall herauf.

Grundsätzlich leistet die Feuerwehr keinen Verkehrsdienst auf Autobahnen und Autostrassen.

## Einsatzfahrten auf der Autobahn

### Vor dem Ausrücken

- Sich sehr präzise über den Einsatz orientieren lassen.
- Sich über die genaue Fahrstrecke exakt bis zum Ereignisort informieren.
- Gedruckte Fahrbefehle sind notwendig und werden von der Polizeileitstelle an die entsprechende Feuerwehr übermittelt.
- Bei einem Feuerwehr-Einsatz, vermittelt durch Dritte, vor dem Ausrücken mit der Polizei Rücksprache nehmen (vermeiden von Falschfahrten und Gewährleistung eines richtigen Einsatzkonzeptes).

## Beim Ausrücken

**Grundsatz:** Durch eine Autobahn- oder Autostrassenausfahrt darf selbst mit den besonderen Warnsignalen nie eingefahren werden,

ausgenommen: – auf ausdrückliche Weisung der Polizei,  
– bei einem vorbereiteten Routenplan mit detaillierten Weisungen,  
– wenn die ganze Ausfahrt von ihrem Ende bis zum Unfallort überblickbar ist.

- Durch versetztes Fahren ein Überholen durch den Privatverkehr verunmöglichen bzw. diesen zu verlangsamen zur Verhinderung eines Anwachsens des Staus und der Auf-fahrtgefahr beim Staubeginn.
- Im Bereich stockender oder stehender Fahrzeugkolonnen unter Verwendung der besonderen Warnsignale und Abblendlicht in der Gasse zwischen den Fahrzeugkolonnen fahren. Bei dreistreifigen Autobahnen zwischen dem 1. und dem 2. Überholstreifen.

Ein Ausweichen auf den Pannenstreifen ist unter allen Umständen zu vermeiden.

**Grundsatz:** Auf Autobahnen darf auch mit den besonderen Warnsignalen nie gewendet oder abgebogen werden, wo es den übrigen Verkehrsteilnehmern verboten ist,

ausgenommen: – bei entsprechender Anordnung der Polizei an Ort und Stelle,  
– bei einem vorausfahrenden Polizeifahrzeug als Lotse,  
– bei einem vorbereiteten Routenplan mit entsprechenden detaillierten Weisungen.

## Absichern des Einsatzortes

### Beim Eintreffen

Es gilt der Grundsatz: «Sichern – Retten – Räumen»

Am Einsatzort angetroffen bleiben die Blaulichter solange eingeschaltet bis der Ereignisort abgesichert ist. Danach wird auf die gelben Gefahrenlichter gewechselt.

## Signalisation

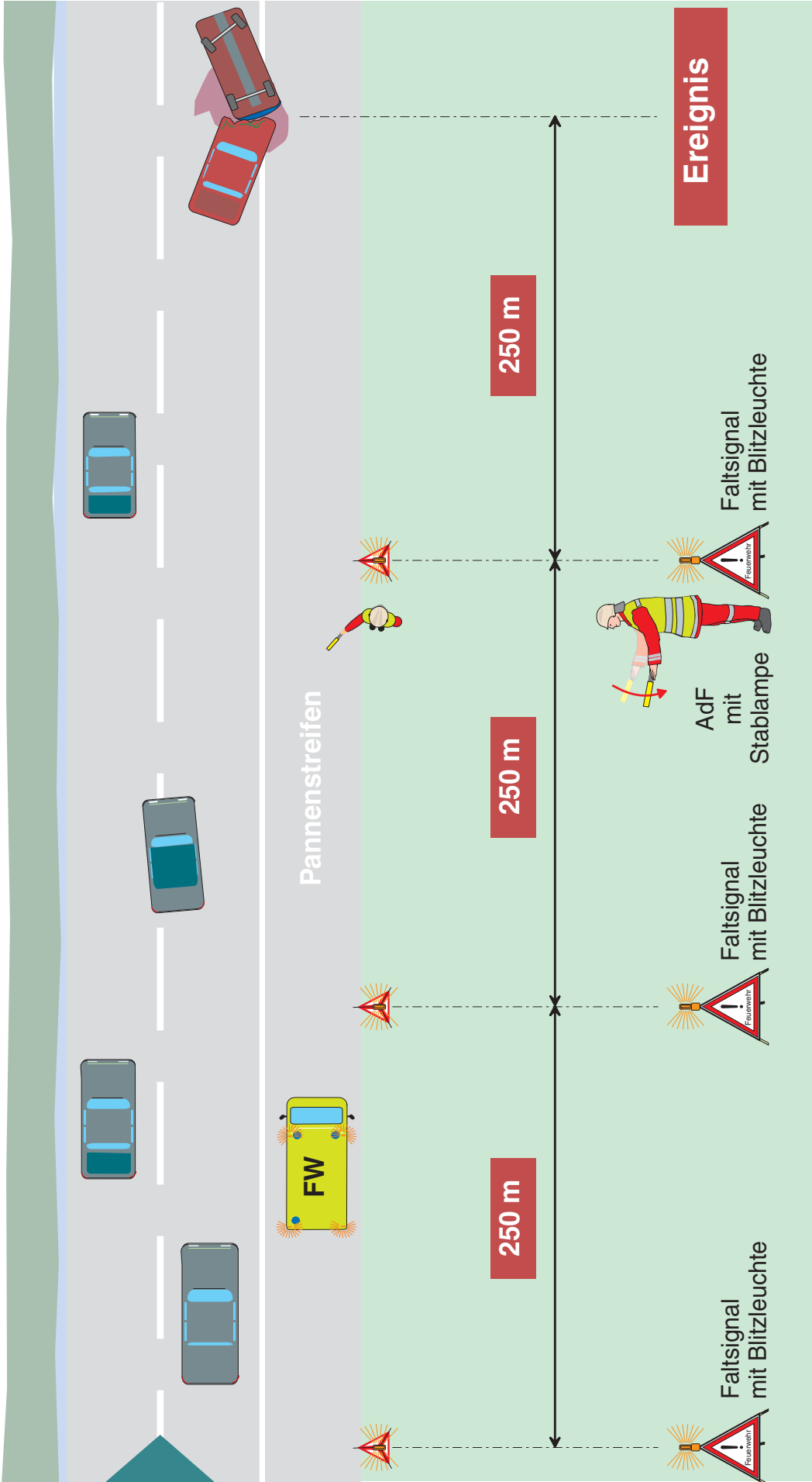
Im Normalfall wird die Signalisation bei der Unfallstelle durch die Polizei erstellt.

Trifft die Feuerwehr zuerst am Ereignisort ein, geht sie wie folgt vor:

- Das Einsatzfahrzeug mit dem Signalisationsmaterial (vorzugsweise das Vrk-Gruppen-Fahrzeug) hält **ca. 750 Meter vor dem Ereignisort** auf dem Pannenstreifen an und lässt das Blaulicht eingeschaltet.
- Ein AdF stellt **ausserhalb des Pannenstreifens**, im Bankett, ein Faltsignal mit Blitzleuchte auf.
- Das zweite Faltsignal mit Blitzleuchte wird **ca. 500 Meter vor dem Ereignisort** auf die gleiche Art aufgestellt.
- Der AdF begibt sich am äusseren Rand des Pannenstreifens mit dem dritten Faltsignal und der Blitzleuchte in Richtung Ereignisort und gibt dabei mit dem linken Arm Langsamfahrzeichen (bei Dunkelheit mit einer Stablampe).
- **Ca. 250 Meter vor dem Ereignisort** wird das dritte Faltsignal mit Blitzleuchte aufgestellt.
- Anschliessend Warndienst des AdF zwischen den beiden letzten Faltsignalen durch Langsamfahrzeichen.

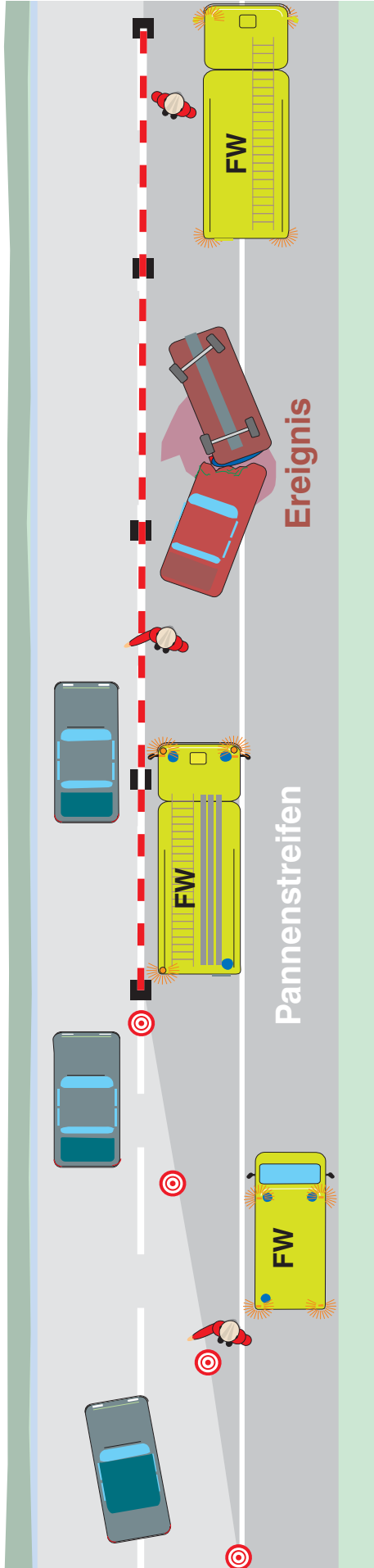
Die Fahrbahn darf auf keinen Fall betreten oder überquert werden.

## Not-Signalisation durch die Feuerwehr

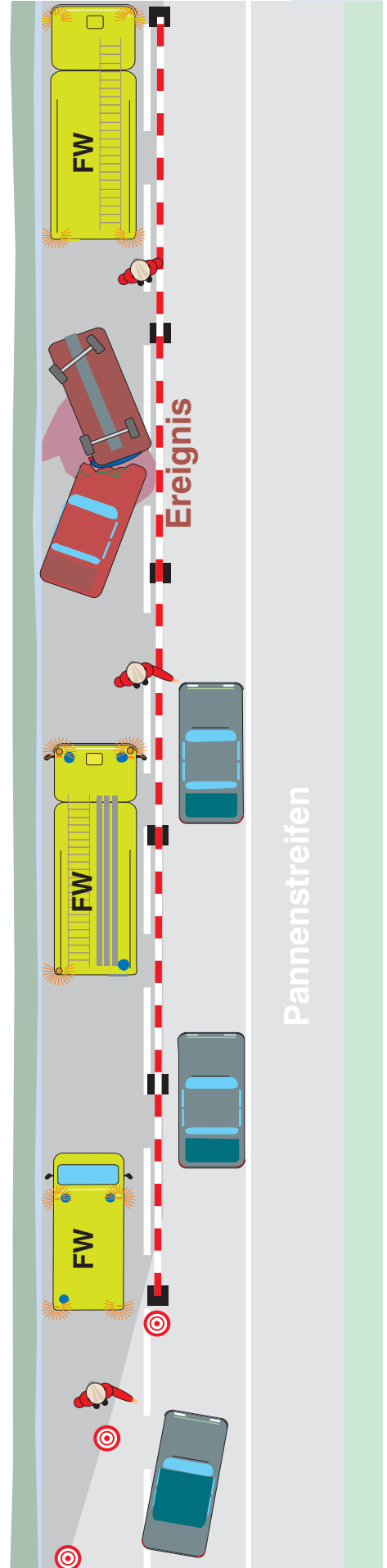


## Schadenplatzorganisation durch die Feuerwehr

Schadenplatz auf dem rechten Fahrstreifen



Schadenplatz auf dem Überholstreifen



## Aufstellen der Feuerwehrfahrzeuge

- Feuerwehrfahrzeuge immer vor oder nach, nie jedoch neben einem brennenden/beschädigten Fahrzeug aufstellen.
- Noch freie Fahrstreifen nicht durch parkierte Feuerwehrfahrzeuge blockieren.
- Schweres Feuerwehrfahrzeug vor dem verunfallten Fahrzeug als Prellbock aufstellen (u.a. Schutz der Einsatzkräfte).

## Löscheinsatz

- Auch eine rasche Feuerwehr steigt langsam aus ihrem Wagen aus.
- Die Mannschaft hält sich wenn immer möglich **auf der dem Verkehr abgewandten Seite** und nicht hinter/vor dem Fahrzeug auf.
- Sich nie hinter dem letzten (Sicherheits-)Fahrzeug bewegen/aufhalten (ausgenommen ein Verkehrs-Sicherungsposten).
- Keine Schlauchleitungen über befahrene Fahrstreifen legen.
- Löschangriff nie über die Mittelleitplanke zur Gegenfahrbahn vornehmen (ausg. bei anderslautenden Weisungen der Polizei am Platz).

Hast auf der Autobahn kann tödlich sein.



## Abweichende Weisungen

- Die anwesenden Polizeibeamten sind bei zwingenden Gründen befugt, von diesen Richtlinien abweichende Weisungen zu erteilen.
- Ein im Einzelfall nötiges Abweichen von den Grundsätzen muss immer mit der Polizei abgesprochen werden.

## Verschiedenes

- Auf Autostrassen gelten sinngemäss die gleichen Vorschriften. **Es müssen jedoch beide Fahrrichtungen abgesichert und signalisiert werden.**
- Beim Ausrücken auf Autobahnen und Autostrassen muss auf allen Feuerwehrfahrzeugen **der Koordinationskanal** eingeschaltet werden (direkte Verbindung zur Polizei aufrechterhalten).

Nur für Autobahneinsätze ausgerüstete und ausgebildete Feuerwehren dürfen gemäss kantonalem Konzept auf Autobahnen Einsätze ausführen.

## Tipps und Tricks

### Was

#### Verhaltensregeln

### Tipp

Keine Diskussionen! Nicht den Kopf verlieren; freundlich bleiben.

Überlegen! Erst schauen was geschehen ist – dann denken was zu tun ist.

Jederzeit Ruhe bewahren.

Ich bin jederzeit der Chef auf der Kreuzung, dem entsprechend handle ich (konsequent).

#### Besondere Aufmerksamkeit

Spezielle Aufmerksamkeit benötigen:

- Alte Leute
- Kinder
- Behinderte
- Ortsfremde

#### Merke

Verkehrsregelung gleicht dem Dirigieren eines Orchesters.

#### Unfall

Ereignet sich infolge der Verkehrsregelung ein Unfall, sofort die Polizei aufbieten.